

Vereinsstatuten

- § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich
- § 2 Zweck
- § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks
- § 4 Arten der Mitgliedschaft
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Vereinsorgane
- § 9 Die Generalversammlung
- § 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung
- § 11 Der Vorstand
- § 12 Aufgabenkreis des Vorstands
- § 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder
- § 14 Die Rechnungsprüfer
- § 15 Der Schriftführer und der Kassier
- § 16 Das Schiedsgericht
- § 17 Das Präsidium
- § 18 Die Geschäftsführung
- § 19 Betriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung
- § 20 Auflösung des Vereins

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "IAB (Internet Advertising Bureau) Austria, Verein zur Förderung der Online-Werbung"
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf die Förderung der Online-Werbung entsprechend dem Vereinszweck in ganz Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt insbesondere:

- (1) Die Förderung der Aktivitäten seiner Mitglieder.
- (2) Gewinnung und Pflege von Kontakten zum Vorteil des Vereins und seiner Mitglieder.
- (3) Die Entwicklung und Förderung des Internets als eigenständige Mediengattung und festen Bestandteil des Mediamix für die werbliche Kommunikation.
- (4) Die Erforschung und Bekanntmachung der Stärken und Chancen der Werbung im Internet im Vergleich zur Nutzung in anderen Medien.
- (5) Die Durchführung von Marktforschung zu Internetwerbung im Allgemeinen und Einzelwerbformen im Speziellen.
- (6) Die Überprüfung, Entwicklung und Etablierung von Richtlinien und Standards für die Werbung im Internet.
- (7) Die Förderung des internationalen und nationalen Gedankenaustausches zum Thema Werbung im Internet.
- (8) Die Bereitstellung von Informationen über das Internet und Online-Advertising für die Öffentlichkeit.
- (9) Der Anstoß und die Unterstützung von Initiativen, die sich in einer Linie mit den Zielen des IAB befinden oder mit ihnen identisch sind und die für den Verein bzw. seine Mitglieder von Vorteil sind.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der BAO.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel können dienen
 - a) Veranstaltungen
 - b) Studien
 - c) PR
 - d) Kommunikation
 - e) Lobbying
 - f) Vereinszeitschrift, die alle Ideen und Aktivitäten transportiert - Print + Online

- g) Weiterbildung
- h) Kontakte zu anderen Vereinigungen mit ähnlichen und komplementären Zielen im In- und Ausland

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel können aufgebracht werden durch

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Dienstleistungen durch den Verein oder einer allfälligen Betriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung (§ 19) an die Mitglieder
- c) Publikationen
- d) Sponsoren
- e) Spenden, Beiträge, Zuschüsse, Förderungen, ...

Ausgeschlossen ist jedoch die Aufnahme von Krediten oder ähnlicher Finanzierungsmittel durch den Verein.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

(1) Ordentliches und außerordentliches Mitglied kann jede juristische Person und jede Personengesellschaft werden. Diese entsendet jeweils einen ständigen Vertreter in die Gremien des Vereins, der das dem ordentlichen Mitglied zugeordnete passive Wahlrecht ausübt. Als in ein Vereinsorgan gewählte Person kann sich der Vertreter des ordentlichen Mitglieds nicht durch eine andere vom jeweiligen ordentlichen Mitglied entsandte Person vertreten lassen. Mit dem Austritt des Mitgliedes endet automatisch die Funktion des in ein Organ gewählten Vertreters.

Assoziiertes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sowie jede Personengesellschaft werden.

(2) Jedes Mitglied ist aufgrund einer Selbstdeklaration anhand der vom IAB publizierten Kriterien einer der folgenden Gruppen zuzuordnen:

1. Ordentliche Mitglieder:

- a) Online-Medien
- b) Online-Vermarkter und technische AdServer-Dienstleister der Abwicklung
- c) Online-Mediaagenturen und Mediaagenturen
- d) Online-Creativagenturen und Creativagenturen
- e) Auftraggeber der Werbung
- f) Markt- und Meinungsforschungsdienstleister

2. Außerordentliche Mitglieder:

a) Sonstige

3. Assoziierte Mitglieder d.h. Vereine und Institutionen, Organisationen und Personen mit begründetem Interesse an der Entwicklung der Online-Werbung in Österreich.

4. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die dazu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt wurden und durch ihre Stellung dem Verein zum Vorteil gereichen.

Der Vorstand hat jederzeit das Recht, die Zuordnung eines Mitglieds zu einer der Mitgliedsgruppen zu verändern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft für ordentliche, außerordentliche und assoziierte Mitglieder beginnt mit der Genehmigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand. Gegen einen ablehnenden Entscheid des Vorstands kann der Antragsteller innerhalb einem Monat beim Vorstand schriftlich und begründet Beschwerde erheben. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Generalversammlung. Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand einstimmig ernannt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch Erklärung des Austritts und durch Ausschluss durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

(2) Der Austritt kann nur zum Vereinsjahresende erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im

Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der vereinbarten Mitgliedspflichten, wegen vereinschädigendem Verhalten, oder sonst unehrenhaftem Verhalten mit eigenem Beschluss mit 2/3 Mehrheit ausgesprochen werden. Gegen diese Entscheidung kann lediglich das Schiedsgericht angerufen werden, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Absatz 4. genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die ordentlichen, außerordentlichen, assoziierten und Ehren-Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und entsprechend der vom Vorstand herausgegebenen Richtlinien die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.

(2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Außerordentlichen Mitgliedern kann im Rahmen der Generalversammlung für einzelne Abstimmungen das außerordentliche Stimmrecht mittels Mehrheitsbeschluss zugestanden werden.

Dieses außerordentliche Stimmrecht kann jedoch nicht zu Fragen und Änderungen der Statuten, sowie zur Wahl des Präsidiums, des Vorstands und der Rechnungsprüfer erteilt werden.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Im Besonderen stehen die Mitglieder dafür ein, dass dem Verein aus ihrem Handeln keinerlei Ansprüche Dritter entstehen, die nicht oder nicht in dem Umfang durch Beschlüsse der Generalversammlung oder des Vorstands gedeckt sind. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

(4) Scheidet der ständige Vertreter eines Mitglieds aus dem Unternehmen aus so hat das Mitglied sowie dieser Vertreter die Pflicht, diese Tatsache dem IAB binnen drei Wochen schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied hat daraufhin eine neue Person als Vertreter bekannt zu geben.

Ist der Vertreter des Mitglieds ein gewähltes Organ des Vereins, so erstreckt sich die Meldepflicht auch auf wesentliche Änderungen der Arbeitszeit oder Tätigkeit des Vertreters im Mitgliedsunternehmen gegenüber der bei der Kandidatur bekanntgegebenen Arbeitszeit oder Tätigkeit. Der Vorstand hat in diesem Fall das Recht, die Mitglieder über diese Änderung zu informieren.

Erfolgt die Meldung eines Ausscheidens oder einer wesentlichen Änderung der Arbeitszeit oder Tätigkeit nicht, so erlischt das Stimmrecht des Mitglieds sowie das Recht auf die Nutzung der Leistungen des Vereins bis zur Ernennung eines neuen Vertreters.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14), der Schriftführer und der Kassier (§ 15), das Schiedsgericht (§16), das Präsidium (§ 17) und die Geschäftsführung (§18).

§ 9 Die Generalversammlung

(1) Allgemeines: In der Generalversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Über das außerordentliche Stimmrecht für außerordentliche Mitglieder siehe § 7 (2). Zu Fragen und Änderungen der Statuten sowie zur Wahl des Präsidiums, des Vorstands und der Rechnungsprüfer sind in jedem Fall nur ordentliche Mitglieder stimmberechtigt. Assoziierte und Ehrenmitglieder sind teilnahme-, aber nicht stimmberechtigt. Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht wird durch einen dem Verein namhaft gemachten ständigen Vertreter jedes Mitglieds ausgeübt. Dieser kann zur Ausübung seines Stimmrechts, sowie des aktiven Wahlrechts einen anderen eindeutig legitimierten Vertreter des jeweiligen Mitglieds bevollmächtigen. Ebenso kann zur Ausübung des Stimmrechts ein anderes ordentliches oder außerordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Generalversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

(2) Einberufung: Die Generalversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr, abgestimmt auf die Berufungsdauer des gewählten Vorstands, einzuberufen. Weitere Versammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn er dies für notwendig erachtet

sowie wenn mindestens 1/10 aller Mitglieder oder der Rechnungsprüfer eine Einberufung verlangen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 14 Tage im Voraus. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

(3) Beschlussfassung: Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder, sowie aus den Gruppen nach § 4 (2) 1., die aus zumindest 10 Mitgliedern bestehen, 50% anwesend sind. Sollte zu Beginn der Generalversammlung nicht die notwendige Mitgliederzahl anwesend sein, wird die Generalversammlung um 30 Minuten verschoben. Ist auch dann die erforderliche Mitgliederzahl nicht erreicht, müssen die Mitglieder der Generalversammlung mittels eingeschriebenen Briefs und einer Frist von 14 Tagen nochmals eingeladen werden. Ruft der Vorstand infolge Beschlussunfähigkeit eine Generalversammlung ein, so ist diese in Bezug auf die gleichen Traktanden ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder jedenfalls beschlussfähig. Auf der Einladung ist darauf hinzuweisen.

(4) Die Generalversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Statutenänderung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen sowie der einfachen Mehrheit in jeder Gruppe nach § 4 (2) 1., die zumindest aus 10 Mitgliedern besteht. Übersteigt die Anzahl der Stimmhaltungen 50% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, ist die Abstimmung ungültig.

Die Auflösung und Fusion des Vereins bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder, mindestens aber der Hälfte aller ordentlichen Mitglieder, sowie die einfache Mehrheit innerhalb jeder der Gruppen nach § 4 (2) 1., die zumindest aus 10 Mitgliedern bestehen. Die Zustimmung nicht anwesender Mitglieder kann innerhalb einem Monat schriftlich erfolgen. Der Vorsitz in der Generalversammlung wird bis zur Wahl des neuen Präsidenten durch den scheidenden Präsidenten wahrgenommen und danach an den neu gewählten Präsidenten übergeben.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

(1) Zuständigkeit: Die Generalversammlung hat die folgenden Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Generalversammlung
- b) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- c) Wahl und Enthebung des Vorstands
- d) Wahl und Enthebung des Präsidiums
- e) Wahl und Enthebung der Kassiere
- f) Wahl und Enthebung der Schriftführer
- g) Wahl und Enthebung der Rechnungsprüfer
- h) Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstands
- i) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- j) Änderung der Statuten
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und über die Verwendung des allfälligen Vermögens
- l) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

(2) Wahl des Vorstandes: Aus jeder der unter § 4 (2) 1. genannten Gruppen können maximal 3 Vertreter in den Vorstand, davon 1 Vertreter auch ins Präsidium entsendet werden. Wählbar in den Vorstand sind nur natürliche Personen, deren Nominierung zum Vorstand oder zu Vorstand und Präsidium zumindest fünf Werktage vor der Generalversammlung beim Schriftführer schriftlich eingeht. Die außerordentlichen, assoziierten und Ehren-Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vertretung im Vorstand.

Die Wahl erfolgt durch die Generalversammlung für die Dauer von einem Jahr. Ein vom Vorstand (bzw. der Generalversammlung) nominiertes Wahlkomitee wird mit einfacher Mehrheit durch die Generalversammlung bestätigt.

Die Wahl in den Vorstand wird in einer Abstimmung aller (nach § 4 (2) 1.) ordentlichen Mitglieder durchgeführt. Die drei stimmenstärksten Vertreter jeder der sechs Gruppen (eventuell durch Stichwahlen zu belegen) werden in den Vorstand entsendet.

Nach erfolgter Vorstandswahl wählen alle ordentlichen Mitglieder gemeinsam das Präsidium aus den für das Präsidium nominierten und schon gewählten Vorstandsmitgliedern. Pro Gruppe nach § 4 (2) 1. kann maximal ein Vertreter ins Präsidium gewählt werden. Bei Stimmgleichheit innerhalb einer Gruppe kann eine Stichwahl erfolgen.

Alle ordentlichen Mitglieder wählen danach aus dem Präsidium den Präsidenten. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl unter den erstgereihten Kandidaten.

Zur Wahl von Kassier, Schriftführer und Rechnungsprüfer (ev. auch Stellvertreter) sind alle ordentlichen Mitglieder zugelassen. Zu Kassier und Schriftführer können sich alle Mitarbeiter der ordentlichen Mitglieder nominieren, als Rechnungsprüfer sind nur Personen zugelassen, die nicht in den Vorstand gewählt sind. Der gewählte Kassier und Schriftführer sind automatisch Teil des Vorstands, bei gegebenenfalls dort schon vorhandenem Vertreter des Unternehmens allerdings ohne Stimmrecht bei Abstimmungen im Vorstand.

Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl unter den erstgereihten Kandidaten. Der Vorstand hat das Recht, beliebige zusätzliche Stellvertreter für Schriftführer und Kassier zu berufen.

§ 11 Der Vorstand

(1) Allgemeines: Der Vorstand besteht aus dem Präsidium, dem Schriftführer, dem Kassier, den Stellvertretern dieser Organe und weiteren gewählten Personen.

(2) Unmittelbar nach seiner Wahl ermittelt der Vorstand mittels Beschluss einen Leiter des Vorstands. Weiters erstellt der Vorstand binnen vier Wochen nach seiner Wahl einen Katalog von Zielen für die Wahlperiode. Dieser Katalog ist an sämtliche Mitglieder zu übermitteln.

(3) Der Vorstand hat die Möglichkeit, weitere Mitglieder ohne Stimmberechtigung in den Vorstand zu kooptieren.

(4) Beschlussfassung: Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Präsidium oder von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder einberufen werden. Die Einberufung erfolgt per Brief oder E-Mail unter Angabe der Traktanden mindestens 5 Werktage im voraus. Eine kürzere Einberufungsfrist ist zulässig, wenn dem sämtliche Vorstandsmitglieder zustimmen. Über die Abstimmung per Umlaufbeschluss kann abgestimmt werden.

Der Vorstand ist für Mehrheitsbeschlüsse beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens ein Drittel von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, soweit in der Satzung nicht anders festgelegt, mit Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen, enthalten sich mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder der Stimme, ist das Abstimmungsergebnis gegenstandslos. Die Gültigkeit von Beschlüssen, die laut Statuten eine Zweidrittelmehrheit des Vorstandes erfordern, liegt nur dann vor, wenn der Beschluss nicht nur von zwei Drittel der anwesenden, sondern von zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder gefasst wird. Der Leiter der Vorstandssitzung stimmt mit, sofern er Mitglied des Vorstands ist. Bei Stimmengleichheit von Mehrheitsbeschlüssen entscheidet die Stimme des Präsidenten.

(5) Vertretung: Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch das Präsidium vertreten.

(6) Ausfall: Fällt der Vorstand oder das Präsidium überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.

(7) Enthebung: Die ordentlichen Mitglieder der Generalversammlung können mit einfacher Mehrheit sowie mit Mehrheit in jeder der unter § 4 (2) 1. genannten Gruppen jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(8) Rücktritt: Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl eines Nachfolgers wirksam.

(9) Gebahren: Die Summe der Mitgliedsbeiträge des vorvergangenen Kalenderjahrs wird vom Vorstand nach seiner Wahl festgestellt. Beschlüsse, die Geschäfte oder Ausgaben betreffen, die ein Volumen von mehr als 1/10 der Mitgliedsbeiträge aufweisen, bedürfen der Zweidrittelmehrheit des Vorstandes, wobei die Stimmen auch schriftlich abgegeben werden können. Für die Ermittlung des angesprochenen Volumens sind wirtschaftlich als eine Einheit aufzufassende Geschäftsfälle zusammenzuzählen.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung übertragen sind und die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
- b) Entwurf des Budgets, Erstellung der Jahresrechnung und des Jahresberichts
- c) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- d) Vertretung des Vereins und Führung der Vereinsgeschäfte
- e) Ein Vorstandsmitglied bzw. Mitglied der Generalversammlung kann Arbeitskreise vorschlagen. Der Vorstand stimmt über die Einrichtung dieses Arbeitskreises ab und wählt den/die Leiter des Arbeitskreises. Der/die Leiter eines Arbeitskreises muss Vorstandsmitglied sein

f) Verwaltung des Vereinsvermögens

g) Die Übertragung von Agenden an die Geschäftsführung, sowie die Leitung und Überwachung der Tätigkeit der Geschäftsführung.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Das Präsidium vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften von mindestens drei Vertretern des Präsidiums und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) von mindestens drei Vertretern des Präsidiums und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der einstimmigen Genehmigung des gesamten Vorstands.

(2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 1 genannten Funktionären nach entsprechendem Beschluss vgl. Abs.1 erteilt werden.

(3) Bei Gefahr im Verzug ist das Präsidium berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der ehestmöglichen nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

a) Der Vorstand ist im Falle einer Entscheidung wegen Gefahr im Verzug unverzüglich über Ausgangslage und Entscheidung zu informieren.

b) Sollte das zuständige Vereinsorgan nicht mit der Entscheidung des Präsidiums konform gehen, kann die Entscheidung des Präsidiums im nachhinein durch das zuständige Organ revidiert werden und das Präsidium haftet für etwaige Schäden, die dem Verein entstanden sind.

(4) Der Schriftführer hat das Präsidium bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands, die Wahrung der internen Fristen bzgl. Einberufung der Generalversammlung, die formelle Behandlung der Anträge und Abstimmungen im Protokoll.

(5) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Es obliegt ihm insbesondere die laufende Prüfung von Ausgaben auf ihre Deckung im Voranschlag und im positiven Vermögen des Vereines

(6) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

(1) Die Rechnungsprüfer, es haben sohin mindestens 2 gewählt zu werden (und eventuell ihre Stellvertreter), werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Rechnungsprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Er hat der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

(3) Ein Rücktritt eines Rechnungsprüfers wird erst mit der Neubestellung wirksam.

§ 15 Der Schriftführer und der Kassier

Die Generalversammlung bestimmt aus den Reihen der Mitarbeiter seiner ordentlichen Mitglieder einen Schriftführer und zumindest einen Stellvertreter. Sollte die Generalversammlung dazu nicht in der Lage sein, übernimmt das Präsidium diese Aufgaben.

Die Generalversammlung bestimmt aus den Reihen der Mitarbeiter seiner ordentlichen Mitglieder einen Kassier und zumindest einen Stellvertreter. Sollte die Generalversammlung dazu nicht in der Lage sein, übernimmt das Präsidium diese Aufgaben.

Der Schriftführer und der Kassier sind nach § 10 (2) Teil des Vorstands.

§ 16 Das Schiedsgericht

(1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht endgültig.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Werktagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Mitglieder des Vorstands können nicht als Vorsitzende des Schiedsgerichts fungieren.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig und unanfechtbar.

§ 17 Das Präsidium

(1) Das Präsidium wird von der Generalversammlung gewählt und besteht aus 1 Präsidenten und zumindest 2 Vizepräsidenten.

(2) Das Präsidium führt die Agenden des Vorstands und vertritt den Verein nach außen.

(3) Der Präsident ist verpflichtet, über die Arbeit des Präsidiums in jeder Vorstandssitzung zu berichten.

(4) Das Präsidium ist nur zusammen mit dem Vorstand beschlussfähig.

§ 18 Der Geschäftsführer

(1) Zur Durchführung der Agenden der inneren Organisation und des inneren Betriebs des Vereins kann der Vorstand einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Die Bestellung erfolgt durch Abschluss eines Geschäftsführervertrags durch den Vorstand. In diesem sind jedenfalls das Ausmaß der Beschäftigung, die Höhe des Entgelts sowie die Möglichkeit der Abberufung des Geschäftsführers und die Beendigung des Vertragsverhältnisses des Vereins mit dem Geschäftsführer durch den Vorstand, vorzusehen.

(2) Die Geschäftsführung ist an die Beschlüsse und Weisungen des Vorstandes des Vereins gebunden und hat die ihr obliegenden Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns unter Wahrung der Interessen des Vereins persönlich wahrzunehmen. Die Geschäftsführung hat dem Vorstand nach dessen Weisungen sowie jederzeit auf Verlangen schriftlich detaillierten Bericht über die ihr übertragenen Angelegenheiten des Vereins zu erstatten. Dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden für die die Zeit vor ihrem Ausscheiden betreffende Angelegenheiten. Über ihre Tätigkeit im jeweils vergangenen Jahr hat die Geschäftsführung dem Vorstand und der Generalversammlung im jeweils ersten Quartal schriftlich zu berichten.

(3) Jeder Geschäftsführer ist für den Verein nur dann vertretungsbefugt, wenn der Vorstand ihm eine schriftliche Einzelvollmacht erteilt hat. Der Vorstand kann dem Geschäftsführer keine Generalvollmacht erteilen.

§ 19 Betriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung (kurz „GmbH“)

(1) Die unternehmerischen Tätigkeiten des Vereins können neben dem Verein auch von einer GmbH geführt werden. Gegenüber der GmbH besteht ein Weisungsrecht des Vereins, womit deren Wirken wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen ist. Die Einnahmen der GmbH dienen dem Verein zur besseren Realisierung seiner gemeinnützigen Zwecke.

Gründung

(2) Der Beschluss über die Gründung einer GmbH ist Aufgabe des Vorstands und kann nur mit zwei Drittel der Stimmen sämtlicher Vorstände erfolgen. Die GmbH steht nach Gründung zu 100% im Eigentum des Vereins. Jede Änderung der Beteiligungsform erfordert einen Beschluss der des Vorstands mit zwei Drittel der Stimmen sämtlicher Vorstände. Dasselbe gilt für jede Beteiligung der GmbH an anderen juristischen Personen.

(3) Im Errichtungsvertrag der GmbH können Rechtsgeschäfte der Genehmigung des Vorstands vorbehalten werden. Die Beschlussfassung über eine Änderung von Umfang und/oder Art der genehmigungspflichtigen Geschäfte ist dem Vorstand vorbehalten.

Geschäftsführung und Vertretung

- (4) Die Geschäftsführung der GmbH obliegt der Geschäftsführung des Vereins (siehe § 18), die die GmbH selbständig vertritt. Der Vorstand kann statt der Geschäftsführung des Vereins auch einen anderen Geschäftsführer der GmbH bestimmen. In diesem Fall hat die Geschäftsführung des Vereins keine Vertretungsbefugnis für die GmbH. Die Geschäftsführung repräsentiert die GmbH in der Generalversammlung des Vereins.
- (5) Die Geschäftsführung der GmbH ist an die Beschlüsse und Weisungen des Vorstandes des Vereins gebunden und hat die ihr obliegenden Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns unter Wahrung der Interessen der Gesellschaft und des Vereins persönlich wahrzunehmen.
- (6) Die Geschäftsführung hat dem Vorstand nach dessen Weisungen sowie jederzeit auf Verlangen unverzüglich schriftlich detaillierten Bericht über die Angelegenheiten der GmbH zu erstatten. Dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden für die die Zeit vor ihrem Ausscheiden betreffenden Angelegenheiten.
- (7) Die Abberufung der Geschäftsführung durch Beschluss des Vorstands ist jederzeit möglich.
- (8) Mangels ausdrücklicher Bestimmung einer anderen Person ist automatisch der Präsident und im Falle der Verhinderung dessen Stellvertreter für die Geschäftsführung vertretungsbefugt.
- (9) Über die Geschäftstätigkeit des jeweils vergangenen Jahres hat die Geschäftsführung dem Vorstand und der Generalversammlung im jeweils ersten Quartal zu berichten und die Bilanz vorzulegen.
- (10) Der Verein wird mit den Geschäftsführern vor Aufnahme ihrer Tätigkeit einen Geschäftsführervertrag über ihre Funktion als Geschäftsführer der GmbH abschließen.

Prüfung

- (11) Der Rechnungsprüfer des Vereins hat das Recht und die Pflicht, die Gebarung der GmbH im Hinblick auf die zweckmäßige Verwendung der Mittel zu überprüfen und der Generalversammlung zu berichten. Dazu steht ihm Einsicht in die Unterlagen der GmbH zu. Als Abschlussprüfer der GmbH können vom Vorstand zusätzliche Wirtschaftsprüfer bestellt werden.
- (12) Es besteht ein permanentes Einsichtsrecht der Mitglieder in das Protokoll der Gesellschafterversammlung, der letztgültigen Geschäftsordnung und des Gesellschaftsvertrages.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen sowie der einfachen Mehrheit in allen Gruppen der ordentlichen Mitglieder nach § 4 (2) 1. beschlossen werden.
- (2) Die gemäß Abs (1) oben zum Zweck der freiwilligen Auflösung einberufene Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern ist ausschließlich, gänzlich und unverzüglich gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 34 ff. BAO zuzuführen.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

Anhang 1: Mitgliedskriterien

Für die Selbstzuordnung sowie als Unterstützung für den Vorstand bei der Zuordnung der Mitglieder sind folgende Kriterien relevant. Die aktuelle Fassung dieser Kriterien wird vom IAB jeweils auf der Website des IAB veröffentlicht. Jeder Nachweis dieser Kriterien durch ein Mitglied sollte höchstens ein halbes Jahr alt sein und in Österreich stattgefunden haben, sowie direkt dem Unternehmen zuzuordnen sein.

Creativagenturen

- ✓ Agenturgewerbe in Österreich
- ✓ 5 nachweisbare Arbeiten im kreativen Bereich im Internet (Banner, Websites) für unterschiedliche,

nicht zusammenhängende Kunden (Sublieferanten möglich)

Mediaagenturen

- ✓ Agenturgewerbe in Österreich
- ✓ 5 nachweisbare Kampagnen im Internet für unterschiedliche, nicht zusammenhängende Kunden

Vermarkter und techn. Abwicklungs-Dienstleister (AdServer)

- ✓ Agenturgewerbe bzw. EDV-Gewerbe in Österreich
- ✓ 5 nachweisbare vermarktete (bzw. technisch betreute) Medien (ebenfalls unterschiedliche, nicht zusammenhängende Unternehmen/Gruppen)
- ✓ 5 nachweisbare betreute Kampagnen unterschiedlicher, nicht zusammenhängenden Kunden

Medien

- ✓ Gewerbe in Österreich
- ✓ WebSite nennenswerter Größe, die als Werbeträger öffentlich bebucht werden kann (Preisliste, Mediadaten)
- ✓ beauftragter Vermarkter, AdServer-Betreiber bzw. eigener AdServer im Einsatz, der unterschiedliche Werbeformen ansteuert
- ✓ 5 nachweisbare Kampagnen am Werbeträger von unterschiedlichen, nicht zusammenhängender Kunden

Auftraggeber

- ✓ Gewerbe in Österreich
- ✓ 5 nachweisbare Schaltungen auf unterschiedlichen, nicht zusammenhängenden Werbeträgern im Internet

Markt und Meinungsforscher

- ✓ Gewerbe in Österreich
- ✓ Nachweisbare Tätigkeit oder Veröffentlichungen mit Bezug zum Internet*

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Statuten nicht mehr rechtswirksam sein, künftig ungültig oder faktisch undurchführbar werden, so wird dadurch die Gültigkeit und Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Mitglieder verpflichten sich, anstelle der nicht mehr rechtswirksamen bzw. nicht weiter anwendbaren Regelung unverzüglich eine neue zu beschließen.